

Satzung des “Debattierclub Hamburg”

19.07.2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Debattierclub Hamburg” und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Leistung eines Beitrags zur Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Streitkultur in Deutschland. Der Debattierclub bietet eine politisch neutrale Plattform zum Gedanken-und Informationsaustausch über aktuelle Themen aus Politik und Gesellschaft.
 - b. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten liegt in der Vermittlung rhetorischer Grundfertigkeiten und verbaler Kompetenz. Die Mitglieder sollen lernen, klar zu argumentieren, Vorträge zu halten und an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten.
 - c. Dieser Zweck wird insbesondere durch regelmäßige Debatten, fachbezogene Vorträge und rhetorische Übungen erreicht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Debattierclub hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur eingeschriebene Studenten, Schüler sowie Auszubildende sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks finanziell oder ideell fördern will.
3. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet zudem, wenn die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt jährlich Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Vertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

§6a Vorstandsbeiräte

1. Die Vorstandsbeiräte unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jeweils in einem bestimmten Aufgabenkreis, der bei ihrer Bestellung bestimmt wird. Es können auch mehrere Vorstandsbeiräte gemeinsam in einem Aufgabenkreis Unterstützung leisten.
2. Die Vorstandsbeiräte haben das Recht, vom Vorstand angehört zu werden, wenn Gegenstände ihres Aufgabenkreises behandelt werden. Sie haben Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsbeiräte sind nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung oder des § 26 BGB. Die Vorstandsbeiräte verfügen nicht über organschaftliche Vertretungsmacht; die Möglichkeit zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht bleibt unberührt.
4. Der Vorstand kann bis zu vier Vorstandsbeiräte bestellen. Die Vorstandsbeiräte werden vom Vorstand einzeln bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit endet ohne weiteres mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands an. Stimmberechtigt sind ordentliche und Fördermitglieder. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr zu Beginn jedes Sommersemesters vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung gilt

mit dem Aufruf ihres ersten Punktes als genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja-und Nein-Stimmen.
4. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Sitzung betraut er ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch die Einzelheiten des Verlaufs.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - den Geschäftsbericht,
 - den Jahresabschluss,
 - die Wahl des Vorstands,
 - seine Entlastung,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
 - die Höhe der Beiträge,
 - bindende Weisungen an den Vorstand.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die Bestand und Zweck des Vereins nicht berühren, werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschlossen. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen
 - a. an den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V., registriert im Amtsgericht Charlottenburg mit Registernummer 21674 Nz.

oder

- b. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.